

Merkblatt betreffend die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht aufsichtspflichtiger gemeinnütziger Stiftungen - Art. 552 § 27 Abs. 5 PGR (StiftG) iVm Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV

1. Befreiungsgründe

1. 1. Befreiung wegen geringen Vermögens und Nichtöffentlichkeit der Mittelbeschaffung (Art. 5 StRV)

1.1.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 5 StRV kann auf Antrag des Stiftungsrats die Stiftungsaufsichtsbehörde eine gemeinnützige Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreien, wenn:

- das Stiftungsvermögen weniger als CHF 750'000 beträgt; und
- die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe ausübt;
- eine zuverlässige Beurteilung der Vermögenslage der Stiftung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde möglich ist.

1.1.2 Antragstellung / weitere Anforderungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde

Im Zuge der Antragstellung nach Art. 5 StRV ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Antragstellung erfolgt durch die rechtsgültig vertretene Stiftung;
- Im Antrag ist Bezug zu nehmen auf den rechtsgültig zustande gekommenen Stiftungsratsbeschluss zur Antragstellung auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht wegen geringen Vermögens (Art. 5 StRV). Die Bezugnahme auf den Beschluss genügt, eine Beilage des Beschlusses ist nicht erforderlich;
- Im Rahmen der Antragstellung ist vom Stiftungsrat zu bestätigen:
 - dass die Stiftung die in Art. 5 StRV genannten Voraussetzungen erfüllt, nämlich dass:
 - das Stiftungsvermögen weniger als CHF 750'000 beträgt; und
 - die Stiftung nicht öffentlich zu Spenden oder sonstigen Zuwendungen aufruft oder ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt;
 - dass der Stiftungsrat gemäss § 26 StiftG angemessene Aufzeichnungen führt, Belege aufbewahrt sowie ein Vermögensverzeichnis führt und diese Dokumente der Stiftungsaufsichtsbehörde auf einfaches Verlangen jederzeit vorgelegt werden;

- dass der Stiftungsrat sich verpflichtet, die Stiftungsaufsichtsbehörde innert nützlicher Frist zu informieren, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt.

1. 2. Befreiung wegen sonstiger Gründe (Anlagepolitik und Mittelverwendung, die Beaufsichtigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erlaubt - Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV)

1.2.1 Gesetzliche Voraussetzungen

Gemäss Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV kann die Stiftungsaufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats eine gemeinnützige Stiftung von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreien, wenn die Stiftung eine Anlagepolitik und Art der Mittelverwendung verfolgt, welche eine Beaufsichtigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde erlaubt.

1.2.2 Antragstellung / weitere Anforderungen durch die Stiftungsaufsichtsbehörde

Im Zuge der Antragstellung nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Die Antragstellung erfolgt durch die rechtsgültig vertretene Stiftung;
- Im Antrag ist Bezug zu nehmen auf den rechtsgültig zustande gekommenen Stiftungsratsbeschluss zur Antragstellung auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht wegen sonstiger Gründe (Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV). Die Bezugnahme auf den Beschluss genügt, eine Beilage des Beschlusses ist nicht erforderlich;
- Im Rahmen der Antragstellung ist vom Stiftungsrat zu bestätigen, dass:
 - sich die Stiftung hinsichtlich ihrer **Anlagepolitik** den Grundsätzen der *Sicherheit, Rentabilität, Liquidität, Risikoverteilung und Substanzerhaltung* verpflichtet¹;
 - die **Anlagepolitik** der Stiftung durch den Stiftungsrat mittels einem
 - internen Reglement oder
 - Stiftungsratsbeschluss klar definiert ist;
 - die **Anlagekriterien** nach Punkt 1. eingehalten sind bzw. keine Gründe nach Punkt 2. vorliegen, die in der Regel zu einer Ablehnung eines Antrages führen:

1. Anlagekriterien	<ul style="list-style-type: none"> - Nur Anlagen bei Banken sind zulässig: <ul style="list-style-type: none"> o Schwergewichtig (> 50 %) festverzinsliche Anlagen (Festgelder, Obligationen, Geldmarktpapiere etc.) o die Vermögenswerte sind an geregelten und überwachten Märkten angelegt o die Anlagerisiken sind überschaubar (bezüglich Fremdwährungsquote, Anlagestreuung/ Klumpenrisiken, Art bzw. Bonität der Anlagen etc.) - Kontoführende Bank liegt im EU/EWR/EFTA-Raum - Absolute Höhe der Anlagen beträgt CHF 2 Mio. (Maximallimite); bewertet zu Marktwerten
--------------------	---

¹ vgl. insbesondere BGE 124 III 97. Fundstelle: <http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht/jurisdiction-recht-leitentscheide1954.htm>.

2. relative Gründe zur Ablehnung eines Antrages ²	<ul style="list-style-type: none"> - Beteiligungen, Anlagen mit höheren Risikoaspekten (Aktienquote, Derivate, Commodities, Darlehensvergaben etc.) und - Immobilien, sofern keine Marktwerte bzw. sichere Bewertungsgrundlagen (wie z. B. mittels Ertragsaufstellung) verfügbar sind - Fremdfinanzierung (z. B. Lombardkredite) - Physische Vermögensanlagen in Safes oder Tresoren „inhouse“ - Barverkehr (Verbot von Ausschüttungen in Cash an Begünstigte)
--	---

- dass der Stiftungsrat gemäss § 26 StiftG angemessene Aufzeichnungen führt, Belege aufbewahrt sowie ein Vermögensverzeichnis führt und diese Dokumente der Stiftungsaufsichtsbehörde auf einfaches Verlangen jederzeit vorgelegt werden;
 - der Stiftungsrat sich anhand einer durch die Stiftungsaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Vorlage zur Berichterstattung* über das jeweilige Geschäftsjahr zu Händen der Stiftungsaufsichtsbehörde verpflichtet; sowie
 - der Stiftungsrat sich verpflichtet, die Stiftungsaufsichtsbehörde innert nützlicher Frist zu informieren, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt.
- Dem Antrag ist eine Liste der bereits bestimmten Empfänger oder eine ausführliche Begründung beizulegen, warum die **Mittelverwendung** durch die Stiftungsaufsichtsbehörde leicht nachvollziehbar ist. Diese wäre z.B. bei nachstehenden Konstellationen gegeben:
- Einmalige Ausschüttung des gesamten Vermögens zu einem fix definierten Zeitpunkt (z. B. 10 Jahre nach dem Tod des Stifters an bestimmte Institutionen oder für Projekte, die unter den bestimmten Zweck fallen, z.B. Tierschutz in Liechtenstein).
 - Betraglich fixierte Ausschüttungen an bestimmte Institution(en) oder für einen bestimmten Zweck, z. B. jährlich CHF 50'000 an WWF.
 - Ausschüttungen an bestimmte Institution(en) oder für einen bestimmten Zweck, z. B. jährlich 5 % des Stiftungsvermögens oder anteiliger Jahresertrag.
 - Die gemeinnützige Stiftung erhält wiederholt Zuwendungen, die unverzüglich an bestimmte Institution(en) oder für einen bestimmten Zweck ausgeschüttet werden.

2. Verfahrensablauf (Art. 5 und Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV)

2.1 Verfügung/Gebühren

Die Stiftungsaufsichtsbehörde prüft den eingegangenen Antrag auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht auf die Vollständigkeit des Antrages im Sinne der voranstehenden Ausführungen und trifft ihre Entscheidung über den Antrag in Form einer rechtsmittelfähigen

² Bei Vorliegen dieser Ausschlussgründe werden Anträge auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht restriktiv betrachtet, eine Befreiung ist aber im Einzelfall nicht kategorisch ausgeschlossen, sofern auf eine plausible Begründung verwiesen werden kann, weshalb trotz Vorliegens eines relativen Ausschlussgrundes eine Beaufsichtigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde ungehindert möglich ist.

Verfügung. Diese wird der Stiftung unter Beilage einer Gebührenvorschreibung in Höhe von CHF 150.-- (Art. 13 Abs. 1 Bst. b StRV) zugestellt.³

2.2 Berichts- bzw. Dokumentationspflichten

2.2.1 Allgemein

Stiftungen, die von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit sind, haben der Stiftungsaufsichtsbehörde auf deren einfaches Verlangen die Stiftungsurkunde, die Stiftungszusatzurkunde(n), Reglemente und weitere Dokumente vorzulegen sowie Änderungen dieser Stiftungsdokumente unverzüglich anzuzeigen (Art. 10 StRV).

2.2.2 Befreiungstatbestand nach Art. 5 StRV

Auf eine jährliche Berichterstattung der Stiftung an die Stiftungsaufsichtsbehörde wird verzichtet. Aber: Mitteilungspflicht, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt!

2.2.3 Befreiungstatbestand nach Art. 6 Abs. 2 Bst. b StRV

Es hat eine jährliche Berichterstattung an die Stiftungsaufsichtsbehörde unter Verwendung der durch die STIFA zur Verfügung gestellten Vorlage⁴ zu erfolgen. Abgabefrist: 30. Juni. Auch hier bleibt die Mitteilungspflicht, sobald die Stiftung eine oder mehrere der Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht nicht mehr erfüllt, jederzeit aufrecht!

2.3 Prüfung durch Stiftungsaufsichtsbehörde / Gebühren bzw. Kosten / Prüfintervalle

Gemäss § 29 Abs. 3 StiftG übt die Stiftungsaufsichtsbehörde bei jenen Stiftungen, die von der Revisionsstellenpflicht befreit wurden, das Recht der Einsichtnahme in der Regel selbst aus.

Die Gebühren für die Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Stiftung sind von der Stiftung selbst zu tragen. Der Gebührenberechnung wird ein Stundensatz von 150 Franken zugrunde gelegt; die Gebührenobergrenze liegt bei 2 000 Franken. Wird für die Durchführung der Prüfung im Ausnahmefall von der Stiftungsaufsichtsbehörde ein Dritter beauftragt, hat die dadurch entstehenden Kosten ebenfalls die Stiftung selbst zu tragen (Art. 13 und 14 StRV).

Die Stiftungsaufsichtsbehörde übt bei den von der Revisionsstellenpflicht befreiten Stiftungen ihre Prüfpflichten im Rahmen von intervallmässigen Prüfungen vor Ort aus. Die Prüfintervalle betragen in der Regel **3 Jahre**, wobei einzel- bzw. anlassfallbezogene Prüfungen auch innerhalb des Prüfintervalls nicht ausgeschlossen werden können. Der Prüftermin wird in Absprache mit den zu prüfenden Stiftungen mindestens einen Monat vor Durchführung der Prüfung festgelegt.

2.4 Widerruf der Befreiung /Mitteilungspflicht

Die Stiftungsaufsichtsbehörde widerruft die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung derselben nicht mehr erfüllt sind oder dies in den Fällen der Befreiungen nach Art. 5 StRV für eine zuverlässige Beurteilung der Vermögensanlage der Stiftung

³ Auf auf Basis der Verfügung der STIFA wird im Handelsregister ein Vermerk hinsichtlich der Befreiung von der Revisionsstellenpflicht eingetragen. Auf eine Antragstellung auf Eintragung durch die Stiftung wird verzichtet. Nach erfolgter Eintragung erhält die Stiftung kostenlos einen aktuellen Registerauszug zugestellt.

⁴ Die Vorlage für die jährliche Kurz-Berichterstattung aufgrund einer Befreiung von der Revisionsstellenpflicht gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b StRV finden Sie ebenfalls auf der Homepage der Stiftungsaufsichtsbehörde.

notwendig ist. Die Stiftung trifft eine **Mitteilungspflicht** an die Stiftungsaufsichtsbehörde, sobald eine der Voraussetzungen, die zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht geführt haben, nicht mehr erfüllt ist.